

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 21. Februar 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinst. Zelle oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachdem die preussische Regierung den Beschlüssen des Breslauer Volksrats vom 30. Dezember vorigen Jahres zugestimmt hat, nach welchen unter anderem die Erziehung der Beamten in leitender Stellung in Oberschlesien durch katholische, womöglich polnisch sprechende Personen, die mit ober-schlesischen Verhältnissen vertraut sind und das Vertrauen der Bevölkerung haben, gewünscht wird, habe ich mich veranlaßt gesehen, meine Beurteilung zu beantragen, die darauf erfolgt ist. Ich gebe hier von den Einwohnern des Oppelner Regierungsbezirks Kenntnis zugleich mit dem Ausdruck meines Bedauerns so in erster Zeit meine mir liebgewordene Tätigkeit hier aufgeben zu müssen. Allen denen, die mich während meiner Amtsführung durch treue Mitarbeit unterstützt haben, sage ich meinen wärmsten Dank. Ich werde ihrer nicht vergessen. Gemeinsame Arbeit, Kummer und Sorgen haben mich mit den Oberschlesiern verbunden. Ich scheidet mit dem aufrichtigen Wunsch, daß Oberschlesien aus dem Dunkel der Gegenwart bald wieder zu geordneten und gesicherten Zuständen kommt und weiterhin als fester Bestandteil Preußens und des Deutschen Reichs besseren Zeiten entgegengeht. Entschlossenheit gegen äußeren Feind und fleißige selbstlose Arbeit im Innern sind die Vorbedingungen dazu. Es sei mir gestattet, das der ober-schlesischen Bevölkerung eindringlich beim Abschied ans Herz zu legen.

Oppeln, den 8. Februar 1919.

von Wiquel.

Von der preussischen Staatsregierung mit der kommissarischen Verwaltung der Oppelner Regierung beauftragt, habe ich heut dieses Amt übernommen, nicht aus Ehrgeiz und Strebertum, denn ich habe erst vor Kurzem die Annahme eines hohen Reichsamts abgelehnt und hoffe, wenigstens die letzten Jahre meines arbeitsreichen Lebens in Ruhe zu vollenden, sondern aus vaterländischem Pflichtgefühl und Liebe zu meiner engeren Heimat. Die jetzige Regierung ist ernstlich bemüht, den berechtigten Wünschen der ober-schlesischen Bevölkerung gerecht zu werden und hat in teilweiser Ausführung dieser Wünsche zunächst einen Sohn des ober-schlesischen Volkes, der den größten Teil seines Lebens für dieses Volk tätig gewesen und noch tätig ist, an die Spitze der Oppelner Regierung gestellt. Sie erwartet aber auch, daß das ober-schlesische Volk gewissenlosen Herrern kein Gehör schenkt und in Befolgung seiner staatlichen und religiösen Pflicht treu zu dem bestehenden Staatswesen hält. Strenge Unparteilichkeit und Gerech-

tigkeit, sowie warmherzige Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Bedürfnisse Oberschlesiens sollen die Leitsterne meiner hiesigen Tätigkeit sein, zu der ich die treue Mitarbeit aller Oberschlesier und den Segen Gottes erbitte.

Oppeln, den 17. Februar 1919.

Der kommissarische Regierungspräsident.

gez. Bitta,
Geh. Justizrat, undMitglied der Deutschen Nationalversammlung
für den Bezirk Oppeln.

Betrifft: Rückwanderung ehemaliger deutscher Heeresangehöriger nach der Schweiz.

Nach Mitteilung der Schweizer Regierung müssen vom 1. Februar ab, Deutsche, die vor dem Kriege in der Schweiz wohnten und dahin zurückkehren wünschen, gleichgültig, ob sie bereits vom Heeresdienst entlassen sind oder nicht, Einreise gesuche, wie dies für Zivilpersonen vorgeschrieben an den zuständigen Schweizer Konsul in Deutschland richten. Inbegriffen sind auch die im Sammellager an deutsch-schweizerischer Grenze auf Einlaß wartenden, sofern diese bis 31. Januar noch keinen Einreisepaß anhängig gemacht haben.

Dem Einreisegesuch ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen, daß der Besuchsteller frei von Anzeichen oder anstehenden Krankheiten ist.

Die Schweizer Poststelle Singen wird am 1. Februar aufgelöst, statt der Quarantäne findet nur ärztliche Untersuchung an der Grenze statt.

Eintritt nach der Schweiz voraussichtlich nur über Singen.

Berlin, den 23. Januar 1919.

Der Kriegsminister Der Unterstaatssekretär
im Auftrage F. hr. v. Gall. Göhre.

Anordnung.

1. Die aus dem Ausland eingehenden polnischen Zeitschriften und Heftartikel werden beschlagnahmt.
2. Die Beschlagnahme gilt auch für Gegenstände gleicher Art, soweit sie etwa im Inlande hergestellt werden.
3. Mit der Durchführung der Beschlagnahme wird das Generalkommando VI. A. A. beauftragt.
4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 3. Februar 1919.

Der Volksrat zu Breslau Zentralrat für die
Provinz Schlesien.
Philipp. Freyer.

Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen beim Demobilisationsamt.

Die Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen beim Demobilisationsamt will Gewerbe und Industrie bei dem Uebergang zur Friedenswirtschaft unterstützen.

Die Hilfskasse setzt sich insbesondere zur Aufgabe, denjenigen Betrieben zu helfen, denen unter dem Druck der gegenwärtigen Verhältnisse das Eingehen eigener Risiken besonders schwer wird. Sie will durch Mittelübernahme des Risikos dieses für den Unternehmer mindern und damit die Unternehmungslust fördern.

Die Hilfskasse gewährt Darlehen, übernimmt Bürgschaften und erteilt unter Umständen auch Aufträge. Die näheren Bedingungen dieser Stützungsgefäße sind nicht schematisch, sondern werden im Einvernehmen mit den Antragstellern unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Eingehalls jeweils vertraglich festgelegt.

Die Hilfskasse will ihrer Aufgabe verfolgen, unabhängig davon, welche Form unser Wirtschaftsleben in der Zukunft annehmen wird.

Eine Inanspruchnahme der Kasse rechtfertigt in keiner Weise unangenehme Schönfärbungen auf die Kreditwürdigkeit des Antragstellers. Im Gegenteil; gerade Betriebe, welche wegen ihrer zu erwartenden Produktivität und Rentabilität aus volks- und privatwirtschaftlichen Gründen eine Risikolösung und sonstige Stützung während der jetzigen kritischen Uebergangszeit gerechtfertigt erscheinen lassen, werden von der Hilfskasse berücksichtigt. Solche Unternehmungen sind daher auch durchweg geeignete Objekte privater Kreditgewährung.

Die Hilfskasse kann mit den beschränkten Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen, ihr Ziel nur dann einigermaßen erreichen, wenn ihr seitens der wirtschaftlichen Verbände, Genossenschaften und gleichartigen Stellen durch Anregung und Vermittlung geholfen wird.

Es wird deshalb gebeten, die in Frage kommenden wirtschaftlichen Kreise auf die Aufgaben der Hilfskasse hinzuweisen. Insbesondere kann das Bemühen der Hilfskasse, möglichst gruppenweise ganzen Industriezweigen zu helfen, allein unter Mitwirkung und Vermittlung der wirtschaftlichen Verbände verwirklicht werden.

Die Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen beim Demobilisationsamt, Berlin W. 66, Leipzigerstr. 119/120, Telefon: Zentrum 3179, wird jede weitere Auskunft auf Wunsch erteilen.

Demobilisationsamt.

J. A. Dr. Fischer.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. F. R. 800/12. 18. K. R. A.
zu der Bekanntmachung Nr. F. R. 112. 13. K. R. A.
(Nr. F. R. 1017/11. 13. K. R. A.).

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisation wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roffhäuten, vom 20. Oktober 1917 sowie der Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält der § 2 a folgenden zweiten Absatz:

„Die Gammelfelle zieht jedoch wie bisher von dem nach Absatz 1 ertrotzten Kaufpreis eine Gebühr

von $\frac{1}{5}$ v. H. für Großviehhäute, $\frac{1}{2}$ v. H. für Kalb-, Schaf- und Lammfelle und 1 v. H. für Ziegen- und Ziegenfelle zu Lasten ihrer Einlieferer ab.“

Artikel II.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten, und Roffhäuten, vom 20. Oktober 1917 erhält folgenden

§ 2 b.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerberereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Häuten den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. K. R. A. (auch Nr. F. R. 1017/11. 18. K. R. A. vom 30. November 1918 ergibt, zugänglich eines Aufschlages von 1 v. H.

Für die Gerberereien, die Häute über die Novemberquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Absatz 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt so viel, als der Preis für die bereits zugeordneten und berechneten Häute höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Absatz 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.“

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgenden

§ 2 b.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerberereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Fellen den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. K. R. A. (auch Nr. F. R. 1017/11. 18. K. R. A.) vom 30. November 1918 ergibt, zugänglich eines Aufschlages von 2 v. H.

Für die Gerberereien, die Felle über die Novemberquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Absatz 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt so viel, als der Preis für die bereits zugeordneten und berechneten Felle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Absatz 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.“

Artikel IV.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roffhäuten, vom 20. Oktober 1917 erhalten die Ziffern c und d des § 4 folgende Fassung:

- c) Von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler.
- d) Von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zuge-

lassen Verbände von Häuteverwertungs-Bereinigungen an die Sammelstelle (§ 5).

Artikel V.

In der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. A. betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916 erholten die Ziffern e und f des § 4 folgende Fassung:

e) Von einer Häuteverwertungs-Bereinigung, die einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbände von Häuteverwertungs-Bereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Bereinigung, die keinen zugelassenen Verbände angehört, an einen zugelassenen Großhändler, in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle.

f) Von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Verbände von Häuteverwertungs-Bereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle.

Artikel VI.

In Artikel VI der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. R. A. A. (auch Nr. F. R. 1017/11. 18. R. A. A.) gilt der Grundpreis der laufenden Nummer 7 a der Preisliste nicht für ein Quadratmeter Maschinenmaß, sondern für 1 kg Nettogewicht.

Artikel VII.

Die Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. R. A. A., die teilweise auch die Nummer F. R. 1017/11. 18. R. A. A. trägt, erhält ausschließlich die Nummer F. R. 1/12. 18. R. A. A.

Artikel VIII.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 26. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 400/1. 19. R. A. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 100/1. 17. R. A. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art vom 31. Januar 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 22. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 560/1. 19. R. A. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die §§ 11, 12 und 14 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure vom 1. Juli 1917 sowie die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17. A. 10 zu dieser Bekanntmachung vom 1. Dezember 1917 treten bis auf weiteres außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 100/1. 19. R. A. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugewandenen Verfügungen über Beschlagnahme und Meldepflicht von Tonerebhydroat (aus franz. Baumit) treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Wolffhügel.

Anforderungen für den Grenzschutz.

Dem Kriegsministerium, der Feldzeugmeisterei und der Zentralstelle Grenzschutz Ost gehen fortgesetzt den Grenzschutz betreffende Anträge und Anforderungen einzelner Formationen oder von dem Generalkommando unterstellten Dienststellen unmittelbar zu.

Die unmittelbare Anforderung oder Entsendung von Abholungskommandos nach Berlin verzögert nur die Zuführung da in Berlin selbst nichts vorhanden ist.

Die unterstellten Dienststellen einschließlich der Bürgerwehren usw. haben alle Anträge dem Generalkommando auf dem Dienstwege vorzulegen, das sie der allein dafür zuständigen Zentralstelle Grenzschutz Ost zuleiten.

Genaue Befolgung dieses Befehls wird allen Dienststellen zur Pflicht gemacht.

Am Abend des 24. Januar gegen 11 1/2 Uhr ist der Droschkentischer Johann Michalski aus Kötzberg bei Beuthen OS. auf der Chaussee Beuthen-Tarnowitz im Beuthener Stadtwald in der Nähe des Waldrestaurants „Waldfuß-Dombrowa“ ermordet worden. Als Todesursache ist eine Stichverletzung des Herzens anzusehen. Der Ermordete hatte außerdem noch 5 weitere Stichverletzungen, des weiteren eine Schußverletzung durch die linke Unterleibsseite. Michalski wurde von aus der Arbeit kommenden Grubenarbeitern, die einen Schuß hatten fallen hören, auf der Chaussee liegend, angetroffen und nach dem Stationsgebäude Beuthen „Stadtwald“ getragen, wo er bald darauf verstarb.

Der Ermordete der bei dem Droschkenbesitzer Schreiber in Beuthen angestellt war, fand am Abend des 24. mit einem seinem Arbeitgeber gehörigen Schlitten vor dem Bahnhof Beuthen.

Als Täter kommt offenbar ein Mann in Frage, der mit dem Schlitten gegen 9 Uhr nach Karf fuhr. Der Mann trug einen feldgrauen Mantel, feldgraue Hosen,

einen Pelztragen und eine blaue Infanteriemütze. Er war etwa 1,80 Meter groß, von schlanker Figur, hatte einen gestutzten Schnurrbart und trug am Ringfinger der rechten Hand einen goldenen Ring.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter oder den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der den oder die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 12. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

Am 29. Januar 1919 gegen 6½ Uhr nachmittags wurde der Bauer Josef Brandtjoch aus Swagjoch, Gemeinde Stochanowiz, von Banditen erschossen, sein Knecht Ignacy Pyrus angeschossen und an den Beinen verletzt, ein auf seinen Sohn Stanislaus Brandtjoch abgegebener Schuß ging fehl.

Nach Angabe des Stanislaus Brandtjoch sahen die Banditen wie folgt aus:

1. 1,65—1,70 groß, blaue Jacke, schwarze Pelzmütze,
2. 1,65—1,70 groß, trug einen schmalen Riemen um den Leib, an dem zwei Pistolenfächer waren.
3. 1,70—1,75 groß, trug auch schwarze Pelzmütze und hatte einen schwarzen Schnurrbart.

Nach Lage der Sache scheint ein Nachlaß vorzuliegen. Nach den zurückgelassenen Spuren sind die Täter aus der Richtung von Ostrowo gekommen und sind auch wieder in dieser Richtung verschwunden.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

2000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 8. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

J. A. von der Hude.

Am Dienstag, den 11. Februar 5—6 Uhr vormittags ist der Gemeindevorsteher Ludwig Violit aus Wessolla, Kreis Pleß, auf dem Wege von Wessolla nach Agathebräbe, Kreis Kattowitz, etwa 400 m vom Agathebräbe von einem Soldaten, der ihm 2 Pferde zum Kauf angeboten hatte, erschossen und der in Violits Begleitung befindliche Heger Wydra angeschossen worden. Der Täter ist unbekannt und flüchtig. Die Pferde sind beim Stabe des Jägerartillerie-Regiments Nr. 8 in Kattowitz Friedrichstraße 58 gestohlen. Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der den Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Die etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 13. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

Abänderung der Ausführungsanweisung vom 20. November 1917 zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober (Reichs-Gesetzbl. S. 941).

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Die Provinzial-(Bezirks)-Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, dürfen bei der Abgabe von Kleie Zuschläge bis zu 1 v. H. des Ihnen berechneten Grundpreises erheben. Entstehen bei der Verteilung der Kleie durch die Provinzial-(Bezirks)-Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, insolge besonderer veräußernder Umstände erhöhte Unkosten, so darf hierfür mit Genehmigung des Preussischen Landesamts für Futtermittel ein entsprechend höherer Zuschlag erhoben werden.

Bedenken sich die Verteilungsstellen bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung der Kommunalverbände, so dürfen diese Zuschläge erheben, die erforderlich sind, um tatsächlich entstandene Unkosten der Kleieverteilung zu decken. Die Prüfung und Festsetzung der Zuschläge hat durch die zuständige Provinzial-(Bezirks)-Futtermittelstelle, Verwaltungsabteilung, zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist dieser von den Kommunalverbänden eine Gesamtberechnung ihrer Unkosten vorzulegen.

Das Preussische Landesamt für Futtermittel setzt durch Ausführungsanweisung an die Provinzial-(Bezirks)-Futtermittelstellen und Kommunalverbände die für die Erhebung der Zuschläge der Provinzial-(Bezirks)-Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen und der Kommunalverbände maßgebenden Grundsätze fest.

Berlin, Februar 1919.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: gez. Dr. Peters.

Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Vom 9. Januar 1919.

§ 1.

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je 100 insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammenzufassen.

Für die Landwirtschaft gilt vorstehendes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl hundert die Zahl fünfzig tritt.

Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte (§§ 1 und 2) sind jeweils unverzüglich bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen mit tunlichster Beschleunigung nachweist.

§ 2.

Ueber das Maß des § 1 hinaus sollen etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind, mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechend beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden.

Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, solche ihnen bekannten Arbeitsposten den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu benennen.

§ 3.

Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen die auf Grund des Mannschaftsvervor-

gungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen. Ihnen stehen gleich:

- a) Personen, die auf Grund des § 35 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. S. 565) in Folge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrunde liegt.
- b) Die nicht unter a) fallenden, im Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. S. 565) benannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und außerdem gemäß Abs. 3 den Nachweis erbringen, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist.
- c) Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente, oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 211) eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht.

Die im Abs. 2 Ziffer b bezeichneten Personen, welche Anspruch auf Beschäftigung nach dieser Verordnung erheben, haben sich unter Vorlegung eines amtlichen Zeugnisses, aus dem die Art der Dienstbeschädigung, der dadurch hervorgerufene Zustand und sein Einfluß auf den Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte hervorgehen muß, bei dem Versorgungsamt des für ihren Wohnsitz zuständigen Generalkommandos zu melden. Diese Stelle befindet nach freiem Ermessen darüber, ob die Erwerbsfähigkeit in dem nach Absatz 2 Ziffer b erforderlichen Maße beeinträchtigt ist und erteilt hierüber eine Bescheinigung.

§ 4.

Die Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (§§ 1 und 2) ist im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in privaten Betrieben, Büros und Verwaltungen von den Demobilisierungskommissaren, in den öffentlichen Betrieben, Büros und Verwaltungen einschließlich derjenigen der Gemeinden und Gemeindeverbänden von den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden ständig zu überwachen. Die Überwachungsstellen sowie deren Organe sind in Ausübung der Überwachung befugt, jede ihnen erwünscht erscheinende Auskunft einzuholen.

Die Überwachungsstellen können im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Ausführung dieser Verordnung, insbesondere des § 2 der Verordnung, Anordnungen treffen.

§ 5.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerausschüsse und nur unter Innehaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Eine Kündigung nach Absatz 1 darf frühestens zum 15. März 1919 erfolgen. Ist einem nicht nur vorübergehend beschäftigten Schwerbeschädigten seit dem 14. Ja-

nuar 1919 zu einem früheren Zeitpunkt als dem 15. März 1919 gekündigt worden, so ist die Kündigung erst zum 15. März 1919 wirksam. In diesem Falle kann der etwa schon entlassene Schwerbeschädigte, sofern er nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber unverzüglich wieder annimmt, für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Arbeitgeber kann eine aus Anlaß der Kündigung bewilligte Abfindung zurückfordern.

Die Vorschriften gelten auch für Betriebe, Büros und Verwaltungen, die, ohne unter die §§ 1, 2 zu fallen oder über ihre aus dieser Verordnung sich ergebende Verpflichtung hinaus Schwerbeschädigte beschäftigen.

Das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt.

§ 6.

Private Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung aus § 1 in schuldhafter Weise entziehen, können von den in § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschüsse für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu zehntausend Mark belegt werden. In den Schlichtungsausschüssen ist ein unparteiischer Vorsitzender und als nicht kündiger Vertreter und Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammenziehung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Die vom Schlichtungsausschuss festgesetzte Buße kann von dem zuständigen Demobilisierungskommissar für vollstreckbar erklärt werden und wird dann wie Gemeindegaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation zu zahlen und für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu verwenden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftl. Demobilisierung. Koeth.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur Kenntnis und geneuen Beachtung.

Der Ausschuss hat hierzu bestimmt, daß die örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweise, die Stellen sind, bei denen die Arbeitgeber die Stellen für Schwerbeschädigte zu melden haben.

Die in Frage kommenden Betriebe, Büros und Verwaltungen werden ersucht, gemäß § 1 der Verordnung bis zum 1. März d. J. die Zahl der einzustellenden Schwerbeschädigten bei dem hiesigen Arbeitsnachweise anzumelden.
Groß Strehlig, den 20. Februar 1919.

Bei der Staatsumwälzung, dem Rückmarsch der Heere und ihrer Auflösung sind dem Volksvermögen unermeßliche Werte entzogen worden. Unbefugte haben Kriegsgerät der verschiedensten Art an sich gebracht, veräußert oder sonstwie darüber verfügt. So sind insbesondere den Beständen der Heeresverwaltung entzogen worden: Kraftfahrzeuge aller Art, Personentransportwagen, Lastkraftwagen, Kraftäder, Dampfstrahenzugmaschinen, Dampflastkraftwagen, Dampfseilzugmaschinen, Dampfpanzer, Motorboote, Anhänger, Beleuchtungswagen, sowie Zubehörteile und Betriebsmittel zu diesen Fahrzeugen, z. B. Gummiereisungen, Motoren und Teile dazu, Del, Benzol.

Der Rat der Volksbeauftragten hat bereits mit Verord-

nung vom 14. 12. 1918 die Zurückführung des genannten Seeresgeräts in den Besitz des Reichs angeordnet. Dem Verbleib dieses Seeresgerätes nachzugehen und es möglichst für das Volkswesen zu retten, ist eine der Aufgaben des Reichsverwerkungsamts. Es bedarf zur Erreichung dieses Zieles weitestgehender Unterstützung der Behörden und tatkräftiger Mitarbeit aller Kreise der Bevölkerung. Letztere wird unter besonderem Hinweis auf die ausgesetzte Belohnung gebeten, Wahrnehmungen über plötzliches Auftauchen solchen Gerätes den Behörden mitzuteilen; und die Behörden werden an Hand ihrer altemässigen Unterlagen z. B. betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen, und auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in der Lage sein, schnellstens nachzuprüfen, ob der jetzige Besitzstand im Hinblick auf die früheren Verhältnisse die Verurteilung unrechtmässigen Erwerbes nahelegt. Anhaltspunkte dafür geben auch äussere Merkmale wie z. B. der Stempel „Seeresgerät“ an Kraftwagenbereifung, das Wappen — preussischer Adler, bayerischer Löwe usw. — an Kraftwagen, wenn auch mit Farbe überstrichen, ebenso eine möglicherweise noch fenstliche militärische Aufschrift, wie z. B. J. K. D.-Immobiles Kraftwagen Depot, J. K. K.-Immobile Kraftwagen-Kolonie, U. K. K.-Armeekraftwagen-Kolonie, M. K. Militärkraftwagen.

Eile tut not. Es gilt an Werten zu retten, was noch zu retten ist. In jedem Fall, in dem auch nur die Möglichkeit eines Erwerbes aus Seeresbeständen nicht von der Hand zu weisen ist, mag er rechtmässig sein oder nicht, wird um unverzügliche Mitteilung gebeten. Es wird eine Belohnung bis zu 5 % des durch Abschätzung festzustellenden Wertes des wiedererlangten Gutes unter Ausschluß des Rechtsweges anteilig denjenigen (auch beamteten) Persönlichkeiten zugesichert, durch deren Tätigkeit die Wiedererlangung von Gegenständen der in Abs. 1 genannten Art ermöglicht worden ist.

Berlin W. 8, den 15. Januar 1919.
Reichsverwerkungsamt.

Sämtliche Ortspolizeibehörden weise ich an, ihre Aufmerksamkeit dem Seeresgute zuzuwenden und an dessen Rückführung mitzuarbeiten. Von jedem Falle der Auffindung von Seeresgut ist mir sofort Anzeige zu erstatten, damit ich das Weitere, insbesondere die Auszahlung der Belohnung veranlassen kann.

Groß Strehlig, den 12. Februar 1919.

Der Vorstand des Volkerrats steht auf dem Standpunkt, daß die im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestehende Beschränkung des Verkaufes alkoholischer Getränke aufrecht erhalten werden muß. Ich erlaube daher, das Weitere mit Nachdruck zu veranlassen, falls Ueberschreitungen des bestehenden Alkoholverbotes vorkommen.

Oppeln, den 31. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

Die im Kreisblatt für 1915 (Sonderblatt zu Stück 38) abgedruckte Anordnung vom 9. 9. 15 hat auch weiter Gültigkeit, die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriewachmeister haben für deren genaue Beachtung Sorge zu tragen, desgleichen für die strenge Innehaltung der Anordnung über die Polizeistunde.

Groß Strehlig, den 6. Februar 1919.

Betrifft Aufreten der Pocken.

Die Ertränkungen an Pocken haben in Preußen neuerdings, bebingt durch die schnelle Durchführung der Demobilisierung, wieder merklich zugenommen. Es

ist daher zur Vermeidung ihrer Weiterverbreitung dringend notwendig, daß die Bezirks- und Kreismedizinbeamten sowie die zuständigen Gesundheitsbehörden den Boden erhöhte Aufmerksamkeit anwenden.

Von besonderer Wichtigkeit ist die rechtzeitige Erkennung der ersten Fälle, damit die zur Bekämpfung der Seuche vorgeschriebenen Maßregeln sofort durchgeführt werden können. Ich weise dabei darauf hin, daß zu Zeiten gehäuftem Auftreten der Pocken auch Windpocken als pockenverdächtige Krankheit gelten. Nach der Annahme des Bundesrats zur Bekämpfung der Pocken vom 28. Januar 1904 ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Erkrankung erweckt, den für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Wechsel der Erkrankten den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt.
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beauftragte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.
5. der Leichenschauer.

Selbstverständlich ist nur eine der vorstehend genannten Personen zur Anzeige verpflichtet.

Sollten in einem Orte die Pocken in epidemischer Form auftreten so hat mir dies die Ortsbehörde sofort anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens der Pocken Kenntnis erhält, den Kreisarzt sofort benachrichtigen.

Das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Pocken ist die Schutzpockenimpfung. Wegen der Anordnung der öffentlichen und kostenlosen Schutzpockenimpfung bleibt das Weitere vorbehalten.

Gemeinverständliche Befehlungen über die Pockenkrankheit und deren Verhütung stehen mir in Form von Merkblättern zur Verfügung und können im Bedarfsfalle von hier erfordert werden.

Die Ortsbehörden weise ich an, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Gemeindefinnsen zu bringen.

Groß Strehlig, den 19. Februar 1919.

Aufnahme von Stadtkindern aufs Land im kommenden Sommer.

Wie in den Vorjahren sollen auch in diesem Jahre wieder möglichst viel Stadtkinder in Familien auf dem Lande untergebracht werden um in der gesunden Landluft frische Lebenskraft zu sammeln. Es handelt sich um ein Werk der christlichen Nächstenliebe, das aufs Wärmste empfohlen werden kann.

Ich wende mich daher auch in diesem Jahre wieder an die stets opferbereite Bevölkerung des hiesigen Kreises, sowie auch an die Herren Ortsgeistlichen, Lehrer und Ortsbehörden mit der Bitte, das Unternehmen nach Möglichkeit zu unterstützen und solche Familien zu werden, die Kinder aufnehmen wollen. Soweit die Kinder nicht kostenfrei freiwillig aufgenommen werden kann wieder für jedes Kind täglich 50 Pfg. bis eine Mark Verpflegungszuschuß gewährt werden.

Für alle Kinder aus der Stadt werden den betreffenden Aufnehmern die zuständigen Lebensmittellisten überwiesen. Auch für Kinder, die aus der Verwandtschaft angenommen und mit als Stadtkinder in die Ortsliste angemeldet werden.

Die Sammelliste und Bestimmungen über die unterzubringenden Stadtkinder werden den Ortsbehörden demnächst zugehen und sind den Familien, die Kinder aufnehmen wollen alsbald vorzulegen.

Groß Strehlig, den 18. Februar 1919.

Betrifft:

Änderung der Mühle auf der Mahlkarte.

Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß Änderungen der Mühle auf der Mahlkarte von den Selbstverwaltungen selbst, in einigen Fällen sogar mit Wissen des Gemeindevorstandes vorgenommen wurden. Ich nehme an, daß diese Beteiligten sich der Tragweite ihres Tuns nicht bewußt waren. Eine solche Handlung ist als Unkundenfälligkeit anzusehen und strafbar.

Laut Bundesratsverordnung vom 29. 5. 1918 § 64 und meiner Kreisblatverfügung vom 1. 8. 1918 Seite 313 ist der Wechsel der Mühle nur in den dringlichsten Fällen und zwar nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Galt täglich gehen Mahlkarten ein, oder werden solche vom Publikum mit dem Ersuchen um Änderung überreicht. In Zukunft wird die Änderung nur in den dringlichsten Fällen vorgenommen werden, wozu der Grund des Mühlenwechsels in jedem Falle von dem zuständigen Gemeinde- und Ortsvorstand beglaubigt werden muß.

Vorstehendes ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 14. Februar 1919.

Abgabe von Ziehunden.

Nach einem Schreiben der Kriegshundemestelle für den Regierungsbezirk Oppeln werden für die gegen die Polen kämpfenden Truppen eine Anzahl Ziehunde sofort benötigt.

Geeignet hierfür sind kräftig gebaute Hunderrassen von ca. 55 cm Schulterhöhe, wie Neufundländer, Bernhardiner, Doggen, Fleischhunde, verbummelte Jagdhunde. Die Hunde werden angemessen bezahlt werden.

Ich ersuche die Ortsbehörden festzustellen, ob in ihrem Bezirk Besitzer von geeigneten Hunden vorhanden sind, welche für die Abgabe in Frage kommen. Die Namen der Besitzer sind mir bis zum 1. März d. Js. namhaft zu machen.

Groß Strehlig, den 17. Februar 1919.

Im Verlage der Buchhandlung der Anstalt Bethol bei Völsord ist eine Studie des Regierungsbauameisters a. D. Baurats Karl Siebold „Alte Bauweisen in neuerzeitlicher Form“, ein Beitrag zur Umschulung unserer Bauweise als Nachtrag zu seiner Schrift „Ein Beitrag zur Lösung der Frage des Kleinwohnungsweizens“ erschienen und zum Preise von 3,80 Mark vom Verlage zu beziehen. Die Schrift enthält viele in der jetzigen Zeit des Kohlenmangels um so beachtenswertere Vorschläge auf Brennerparnisse an Baustoffen, durch Lehmsteine, Dohlwände, Schwemmsteine etc. aus Kohlen oder Schlackensche, sodas deren Anschaffung nur empfohlen werden kann.

Groß Strehlig, den 18. Februar 1919.

Betrifft Verteilung von Männern-, Burschen-, Knabenanzügen, Frauenröcken, Frauen- und Männertrümpfen, Unterlagen, Wickeltüchern, sowie baumwollenem Strick- und Stopfgarn.

Meine Kreisblatverfügung vom 4. Januar 1919 (Stück 2 S. 16) ändere ich dahin ab, daß anstelle des Kaufmanns Robert Lesche in Gogolin der Kaufmann Robert Miz in Gogolina mit dem Verkauf der dort genannten Reichswaren betraut worden ist.

Groß Strehlig, den 19. Februar 1919.

Betrifft: Butterablieferung.

Meine Anordnung vom 20. Dezember 1916 — Kreisblatt Seite 484 — erhält folgende Abänderung:

Es liefert die Gemeinde Kroschnitz ab an Frau Hauptlehrer Geck dortselbst.

Groß Strehlig, den 12. Februar 1919.

Vom 22. Februar cr. ab findet der Verkauf von dem Kreis zugewiesenen Kerzen statt.

Der Verkaufspreis beträgt für 1 Pfundpalet zu 8 Stück Kerzen 1,89 M. für die einzelne Kerze 24 Pfennige.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Groß Strehlig, den 12. Februar 1919.

Beichtigung.

Die Rinde (Kreisblatt Stück 7) ist nicht unter dem Pferdebestande beim Bauern Mathias Donath, sondern Bauern Emanuel Donath in Sucholaha ausgebrochen. Groß Strehlig, den 17. Februar 1919.

Vorlegung der Jagdpachtbedingungen und Verträge.

Die Gemeindevorsteher mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß alle Jagdpachtbedingungen ohne Ausnahme und ebenso die Jagdpachtverträge mit vor ihrer öffentlichen Auslegung vorzuliegen sind. Formulare zu Jagdpachtbedingungen und Verträgen sind in G. Dübners Buchdruckerei erhältlich.

Groß Strehlig, den 15. Februar 1919.

Der Landrat.

Großpiefch.

Die Ortsvorstände des Katasteramtsbezirks Gr. Strehlig werden um Einsendung der „Summarischen Mutterrollen“ zwecks Beichtigung ersucht.

Groß Strehlig, den 19. Februar 1919.

Katasteramt.

Die Trunkenbolds-Erklärung des Häusler Karl Grabowski in Kroschnitz wird aufgehoben.

Stubendorf, den 13. Februar 1919.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Für den Umfang des Amtsbezirks Schloß Groß Strehlig wird hiermit bis zum 25. März d. Js. das gründliche Abräumen der Bäume, Sträucher und Hecken und zugleich das saubere Abtragen der Bäume und das Bestreichen derselben mit dicker Kalkmilch angeordnet.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 368 2 d. Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

Schloß Groß Strehlig, den 14. Februar 1919.

Der Amtsvorsteher.

Unter dem Pferde des Dominiums Groß Vorwerk ist amtstierärztlich die Räude festgestellt.

Schloß Groß Strehlitz, den 19. Februar 1919.

Der Amtsvorsteher.

Unter dem Geflügel des Halbbauers Ignaz Kravies in Motzrohna ist amtstierärztlich Geflügelcholera festgestellt.

Schloß Groß Strehlitz, den 10. Februar 1919.

Der Amtsvorstand.

Unter dem Pferde- und Maultierbestande des Dominiums Ottmuth ist durch den beamteten Tierarzt Räude festgestellt.

Der Amtsvorsteher Ottmuth.

Schulpolitische Vereinigung.

Am Mittwoch, den 26. d. Mts. Vorm. 10 Uhr findet im Deutschen Hause zu Groß Strehlitz eine

Vollziehung

der Schulpolitischen Vereinigung statt. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist das Erscheinen aller Lehrer des Kreises, insbesondere der jüngeren notwendig. Der Kreislehrerrat hat bei den zuständigen Behörden für alle Lehrer Urlaub beantragt, sodas die Einholung eines Urlaubs für diesen Tag nicht notwendig ist.

Tagesordnung.

1. Tätigkeit des Kreislehrerrates seit der Gründung.
2. Bericht über die Sitzung des Zentrallehrerrates vom 12. d. Mts. (Herr Rektor Anauerhase.)
3. Die Befoldungsfrage.
4. Die Not der Junglehrer, besonders der Kriegsteilnehmer.
5. Regierung und Beamte.
6. Die Wahlen zu den Gemeindevertretungen.
7. Verschiedenes. (Zurückweisung einer Beschimpfung des Lehrerstandes. Beitrag zur Schulpol. n. Beamten-Vereinigung, usw.)

Der Vorsitzende. R. G. e. d.

Beamtenvereinigung des Kreises Groß Strehlitz.

Sonnabend, den 22. d. Mts. Abends 7 1/2 Uhr im Saale des Deutschen Hauses zu Groß Strehlitz

Vortrag

des Herrn Regierungsgeräts Dr. Bartels aus Breslau über das Thema: Die Beamten im neuen Volksstaat. Zahlreiche Beteiligung mit Damen erwünscht.

Der Vorstand.

Landwirtschaftliche Maschinen

Göpel, Dreschmaschinen, Drillmaschinen, Häckelmaschinen, Reinigungsmaschinen, Erntemaschinen, Centrifugen, Pflüge, Rumpen u. s. w.

kauft man billig und vorteilhaft bei

Thomas Stannek, Maschinbild. Gogolin OS. Reparaturwerkstatt für sämtl. landwirtschaftl. Maschinen.

Drainierrohre 2, 3 und 4 Zoll,

welche mir vom Drainieren übrig geblieben, sof. abzugeben. Sägewerk Sandowitz.

Im Auftrage der Provinzial- und Kreisstelle für Gemüse und Obst laufe ich im ganzen Kreise Groß Strehlitz jeden Posten von **Mohrrüben, Kunstkrüben und Kohlrüben (Klatsen)** für die bestimmten Höchstpreise.

Ich bitte die Herrn Gemeinde-Vorstände dies in der Gemeinde bekannt zu machen und eventuelle Angebote mir gefälligst persönlich oder schriftlich berichten zu wollen.

Diese Bitte erlaube ich mir ebenfalls an die Herrn Ortsbesitzer und Gutswormaltungen zu richten.

S. Rohl,

Sammelstellleiter in Groß Strehlitz, Krakauerstraße 48.

20 Waggon rote Dachsteine, 3 Waggon Eßpfe-nachwerte, Schiefer, Holzschindeln und Dachpappe hat abzugeben

Paul Altmann, Dachdeckermeister, Oppeln, Malapanerstr. 38.

Gesucht für bald einen zuverlässigen, in allen Arbeiten der Landwirtschaft kundigen

Knecht.

Franz Kusj, Gogolin, Fleischermeister.

○○○○○○○○○○
Outsjäger. Gärtner.

Mit Führerschein 3 b, 33 F. alt, katholisch, sucht auf gute Zeugnisse Lebensstellung, wo Heirat gestattet, als Leibjäger, Forst- oder Jagdaufseher. Derselbe ist ein guter Wildpfl. Schütze, Raubzengvert, sowie Balzhornbläser. 4 Jahre im Felde gewesen. Aug. erb. unter Lebensstellung postl. Groß Strehlitz.

Drillmaschine

gebraucht, noch gut erhalten, hat das Sägewerk Sandowitz abzugeben.

Heu und Stroh

kauft die Gogolin-Grasbjerkalen- u. Cement-Werke Aktien-Gesellschaft in Gogolin.

Ein Schneiderlehrling

kann sich melden bei **J. Pandel**, Schneidermeister, Gr. Strehlitz.

Jagd-pachtverträge und -Bedingungen sind vorrätig in G. Hübner's Papierhandlung.

Husten, Atemnot

Beschleimung.

Schreibe allen Leidenden gerne umsonst, wenn ich mich von meinem schweren Lungenleiden selbst befreie.

Geinrich Weise, Badersleben

Bredow, Sachsen.

Auch bei Hautjucken, Flechte Krätze offener Wundgeschwüren gerne umsonst Auskunft. Nicht erwünscht.

Eine gut besetzte

Jagd

wird zu pachten gesucht. Off. unter „K 365“ an die Expedition dieser Zeitung.

Möhrensammen

drei verschiedene Sorten hat abzugeben

Wirtschaftsamt

Nieder-Ellguth.

Ein gut erhaltener Fleischerschlitzen

mit Eisengitter ist zu verkaufen. Wo? Zu erfragen in der Druckerei d. Zig.

Ein Vertragschmied

mit eigenem Handwerkzeug kann sich zum 1. April melden bei

Wirtschaftsamt

Nieder-Ellguth.